

VI ZR 112/53

Verkündet am 29. Mai 1954
[REDACTED], Justizassistent,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Autovermieters Alfred K [REDACTED] in S [REDACTED],
L [REDACTED]strasse [REDACTED],
2. des Maschinenschlossers Karl A [REDACTED] in S [REDACTED],
K [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Senzi B [REDACTED] geb. S [REDACTED] in L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Mai 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode
und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 16. Februar 1953 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1905 geborene Ehemann der Klägerin, Egon B., der von Beruf Meister des Kraftfahrzeughandwerks und Fahrlehrer war und in I. [REDACTED] eine Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt mit Tankstelle sowie eine Fahrschule betrieb, verunglückte am 30. Dezember 1947 tödlich. Am Nachmittag dieses Tages war er damit beschäftigt, mit einem ihm gehörigen, 1,90 m breiten Abschleppwagen einen BMW-Personenwagen in seine Werkstatt zu schleppen. Der BMW-Wagen war mit seinem Heck an dem Kran des Abschleppwagens aufgehängt. Gegen 18 Uhr hielten die Fahrzeuge auf der Bundesstrasse [REDACTED] am Bahnhof W. [REDACTED]. Der Abschleppwagen war so zum Stehen gekommen, dass er mit seiner rechten Seite etwa 1,25 m vom rechten Rand der 8,30 m breiten befestigten Strasse und mit seiner linken Seite noch fast einen Meter von der Mitte der Strasse entfernt war. Auf der rechten Seite in Fahrtrichtung des Ehemannes der Klägerin war neben der befestigten Fahrbahn ein unbefestigter Streifen von 1,20 m Breite vorhanden. Neben diesem Streifen verliefen eine Hecke und ein Graben. Die Scheinwerfer des geschleppten Fahrzeuges waren eingeschaltet und abgeblendet. Der Ehemann der Klägerin war ausgestiegen und hielt sich vorn rechts am Kühler des Abschleppwagens auf.

Zu dieser Zeit näherte sich den haltenden Wagen ein in derselben Richtung fahrender Personenkraftwagen, Fabrikat Opel-Kadett, dessen Halter der Erstbeklagte und dessen Führer der Zweitbeklagte war. Als dieser das von den Scheinwerfern des BMW-Wagens ausgehende Licht bemerkte, verminderte er seine Geschwindigkeit auf etwa 40 km/h und fuhr sodann rechts an dem Schleppzug vorbei. Hierbei streifte er den Abschleppwagen und erfasste mit dem linken vorderen Kotflügel den Ehemann der Klägerin, der auf die Fahrbahn geschleudert wurde und einen Schädelbruch erlitt. Infolge dieser Verletzung verstarb er noch am selben Abend.

- 3 -

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte der Zweitbeklagte, aus einer weiten Linkskurve kommend, die Lichter des abgeschleppten Fahrzeugs schon auf etwa 300 m sehen. Allerdings konnte bei ihm zunächst der Eindruck entstehen, dass es sich um ein entgegenkommendes Fahrzeug auf der anderen Fahrbahnseite handelte. Bei der Annäherung auf etwa 100 - 150 m war jedoch klar erkennbar, dass sich das Fahrzeug auf der in Fahrtrichtung des Zweitbeklagten gesehen rechten Fahrbahnseite befand und er, wenn er geradeaus weiterfuhr, auf das Fahrzeug auffahren musste.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Unfall allein auf die unrichtige Fahrweise des Zweitbeklagten zurückzuführen sei. Sie hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen und hat Ersatz der Beerdigungskosten sowie eine der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte, mindestens jedoch auf 300 DM monatlich zu bemessende Rente für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 1. August 1975 begehrt, wobei sie bereits an sie geleistete Zahlungen in Anrechnung gebracht hat.

Das Landgericht hat die Beklagten zum Ersatz von drei Fünfteln des entstandenen Schadens für verpflichtet erachtet und hat sie unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen verurteilt, an die Klägerin drei Fünftel der Beerdigungskosten und eine monatliche Rente von 180 DM für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 1. August 1973, sowie Zinsen auf die rückständigen Beträge zu zahlen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Berücksichtigung auch der weiteren an die Klägerin geleisteten Zahlungen die Beklagten verurteilt, vier Fünftel der Beerdigungskosten und eine Rente in Höhe von 192 DM monatlich für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Januar 1949; in Höhe von 224 DM monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1949



bis 31. Januar 1950, in Höhe von 256 DM monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1950 bis 31. Januar 1951, in Höhe von 288 DM monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1951 bis 31. Januar 1952, in Höhe von 320 DM monatlich für die Zeit vom 1. Februar 1952 bis 31. Juli 1965 und in Höhe von 240 DM monatlich für die Zeit vom 1. August 1965 bis 31. August 1975 zu zahlen. Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, dass die Beklagten für vier Fünftel des Schadens einzustehen hätten und die der Klägerin zustehenden Rentenbeträge höher seien, als sie das Landgericht veranschlagt habe.

Mit der Revision begehren die Beklagten Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die dem Ehemann der Klägerin zur Last fallenden Fehler bei der Aufstellung des Schleppzuges und der Beleuchtung des geschleppten Fahrzeuges nicht die Hauptursache des Unfalls gebildet hätten. Sie meint, der Zweitbeklagte wäre sicherlich nicht rechts an dem Schleppzug vorbeigefahren, wenn dieser ordnungsgemäss beleuchtet gewesen wäre. Die Ursache zum Unfall sei mithin allein von dem Verunglückten gesetzt worden.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Die Revision übersieht, dass der Unfall mit Gewissheit auch dann vermieden worden wäre, wenn sich der Zweitbeklagte der Verkehrslage entsprechend verhalten hätte, insbesondere wenn dieser nicht

rechts an dem haltenden Wagen oder wenigstens langsam und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes vorbeigefahren wäre. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht die Fahrweise des Zweitbeklagten als adäquat ursächlich für den Unfall angesehen.

2. Sollte, wie die Revision weiter geltend macht, der Zweitbeklagte bei der Annäherung an die von ihm erblickte Lichtquelle angenommen haben, dass diese von einem in Bewegung befindlichen und auf ihn zukommenden Fahrzeug ausging, so hätte er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, erst recht nicht mit der von ihm innegehaltenen, in Anbetracht der gesamten Umstände recht erheblichen Geschwindigkeit weiterfahren dürfen, sondern er hätte sofort bremsen und seine Geschwindigkeit herabsetzen müssen, um der für ihn unklaren Verkehrslage gerecht werden zu können. Die Ursächlichkeit des Verhaltens des Zweitbeklagten für den Unfall lässt sich daher auch dann nicht verneinen, wenn der Zweitbeklagte irrtümlich geglaubt haben sollte, dass ihm ein Fahrzeug entgegenkomme, zumal ein solcher Irrtum des Zweitbeklagten, wie die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts weiter ergeben, auf Fahrlässigkeit beruhen würde, denn das Berufungsgericht hat festgestellt, dem Zweitbeklagten hätte bei genügender Aufmerksamkeit nicht entgehen können, dass der Wagen stand.

Es verweist man diesem Zusammenhang mit Recht auf die Aussage des zur Zeit des Unfalls auf dem Platz neben dem Zweitbeklagten sitzenden Zeugen Be..., der nach seiner Bekundung erkannt hat, dass der Wagen, von dem das Scheinwerferlicht ausging, gestanden hat. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der Aussage dieses Zeugen zu dem Schluss gelangt ist, auch der Zweitbeklagte habe dies bei genügender Aufmerksam-

keit bemerken müssen, so ist diese Annahme des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dass die Vermutungen des Zeugen Be● über den Anlass, der das Fahrzeug zum Halten veranlasste, unrichtig waren, hindert das Berufungsgericht nicht an der Verwertung seiner Aussage und steht dem aus dieser Aussage gezogenen Schluss nicht entgegen. Warum in der Heranziehung der Aussage dieses Zeugen zur Begründung der Ansicht des Berufungsgerichts, der Zweitbeklagte habe ebenfalls erkennen können, dass der Wagen stand, ein Verstoss gegen "die Denkgesetze" liegen soll, ist nicht ersichtlich.

3. Zu Unrecht wehrt sich die Revision auch gegen die Wertung des Verhaltens des Zweitbeklagten als grobes Verschulden. Das Bild, das sich dem Zweitbeklagten beim Herannahen an die Unfallstelle bot, war so ungewöhnlich, dass es ihn auf alle Fälle zu grösster Vorsicht hätte veranlassen müssen, an der es der Zweitbeklagte jedoch gänzlich hat fehlen lassen. Bei dieser Sachlage lässt die Annahme des Berufungsgerichts, dass das Verschulden des Zweitbeklagten ein grobes gewesen sei, einen Rechtsirrtum nicht erkennen, zumal da die Frage, ob ein festgestelltes Verschulden ein grobes ist, im Wesentlichen als Tatfrage grundsätzlich einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist (vgl BGHZ 10, 14 [I67]).

4. Auf den Vertrauensgrundsatz beruft sich die Revision hier zu Unrecht. Der Zweitbeklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts rechtzeitig bemerkt, dass auf seiner Fahrbahnseite ein Hindernis vorhanden war, dessen Art er nach seiner eigenen Darstellung nicht genau erkennen konnte. Er musste sich daher auf alle Fälle vorsichtig verhalten und seine Fahrweise der für ihn gegebenen ungeklärten Lage an-

passen. Das Berufungsgericht macht dem Zweitbeklagten, was die Revision ausser acht lässt, nicht etwa daraus den Vorwurf eines Verschuldens, dass er es unterlassen hat, links um das Hindernis heranzufahren, sondern es erblickt das Verschulden des Zweitbeklagten allein darin, dass er mit der angesichts der Verkehrslage überhöhten Geschwindigkeit von 40 km/h weitergefahren ist und einen Abstand von nur wenigen Zentimetern von den stehenden Fahrzeugen eingehalten hat, obwohl er mit seinem nur 1,40 m breiten Wagen, wie die Revision selbst darlegt, rechts von dem Schleppzug noch ausreichend Platz zum Durchfahren gehabt hätte,

5. Die Revision hat weiter ausgeführt, die als zu hoch beanstandete Geschwindigkeit von 40 km/h erkläre sich allein daraus, dass der Zweitbeklagte mit einer derart verkehrswidrigen Aufstellung der Fahrzeuge nicht habe zu rechnen brauchen und deshalb die tatsächliche Verkehrslage zu spät erkannt habe, sie meint, es müsse dem Zweitbeklagten zugute gehalten werden, dass er durch die dem Getöteten zur Last fallende unrichtige Aufstellung und Beleuchtung der Fahrzeuge in eine Gefahrenlage geraten sei, in der von ihm nicht unbedingt habe erwartet werden können, dass er gerade die richtigen Massnahmen treffen würde, um ihr zu begegnen. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Zweitbeklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht plötzlich in eine unvermutete Gefahrenlage geraten ist, die ihn zu einem raschen Entschluss gezwungen hat. Vielmehr hat der Zweitbeklagte das von dem geschleppten BMW-Wagen ausgehende Licht schon auf weite Entfernung gesehen. Er hat auch mindestens 100 m vor dem Hindernis erkannt, dass es sich auf seiner Fahrbahnseite befand. Bei dieser Sachlage musste er auf jeden Fall seine Geschwindigkeit herabsetzen und mit gespannter Aufmerksamkeit ganz langsam weiterfahren, so dass er notfalls seinen Wagen sofort

zum Stehen bringen konnte. Zu diesen Massnahmen hatte er noch reichlich Zeit, als er in die Gefahrenlage geriet. Es war nicht etwa so, wie die Revision es darstellt, dass der Zweitbeklagte zwischen dem Anhalten und dem Vorbeifahren mit nur wenig verminderter Geschwindigkeit zu wählen hatte, vielmehr musste der Zweitbeklagte unter allen Umständen, wenn er sich zum Weiterfahren entschloss und rechts an dem Hindernis vorbeifahren wollte, eine solche Geschwindigkeit und einen solchen Abstand einhalten, die ihm erlaubten, die erkennbar ganz ungewöhnliche Verkehrslage zu meistern. Die von der Revision angezogene ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass falsche Massnahmen in einer unverschuldeten Gefahrenlage allein noch nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründen (vgl. NJW 1952, 217 Nr. 1), bezieht sich, wie in den auf diese Rechtsprechung verweisenden Urteilen immer wieder hervorgehoben worden ist, nur auf nicht voraussehbare Gefahrenlagen, in denen keine Zeit zu ruhiger Überlegung bleibt. Hier war aber die Gefahrenlage erkennbar. Ausserdem hatte der Zweitbeklagte genügend Zeit dazu, seinen Wagen abzubremsen und ganz langsam an das Hindernis heranzufahren, um gegebenenfalls seinen Wagen sofort zum Halten bringen zu können. Den Erwägungen der Revision kann daher ebenfalls nicht gefolgt werden.

6. Die Revision bekämpft sodann die Annahme des Berufungsgerichts, der Zweitbeklagte, der mehrfach aufgeblendet gehabt habe, habe trotz der eingeschalteten Scheinwerfer des abgeschleppten Fahrzeugs in seinem vollen Scheinwerferlicht die Umrisse des Abschleppwagens mit Kran und die rechts neben dem Schleppzug befindlichen Personen bemerken müssen. In diesem Zusammenhang erhebt die Revision die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Einholung des von den Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens unterlassen.

a) Die Beklagten hatten im ersten Rechtszuge wiederholt behauptet, dass es infolge der Blendwirkung der hell leuchtenden Scheinwerfer des BMW-Wagens dem Zweitbeklagten unmöglich gewesen sei, den Abschleppwagen zu erkennen, und sich zum Beweise für diese Behauptung auf das Gutachten eines Sachverständigen berufen. Entgegen diesem Vorbringen der Beklagten hat das Landgericht in seinem Urteil festgestellt, der Zweitbeklagte würde, wenn er die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs vermindert hätte, im Licht seiner Scheinwerfer gesehen haben, dass ein Schleppzug vor ihm stand. Diese Feststellung sind die Beklagten im Berufungsrechtszug nicht entgegengetreten. Sie sind auch auf ihr abweichendes Vorbringen im ersten Rechtszuge und den dazu gestellten Beweisantrag nicht mehr zurückgekommen. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoss davon ausgehen, dass die Beklagten ihre entgegenstehende Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten wollten und auf die Erledigung dieses Beweisantrags keinen Wert mehr legten, zumal das Landgericht im ersten Rechtszuge eine von ihm ersichtlich als erschöpfend angesehene Beweisaufnahme über den Unfallhergang durchgeführt hatte und die Beklagten im zweiten Rechtszuge nur zur Schadenshöhe, nicht aber zum Unfallhergang schriftsätzlich Beweis angeboten haben (vgl. Baumbach-Lauterbach ZPO 22. Aufl. § 286 Anm 3 B und RG HRR 1931, 622).

b) Ein Erfahrungssatz dahin, dass schräg nach unten gerichtete abgeblendete Scheinwerfer besonders stark blenden, ist entgegen den Ausführungen der Revision nicht anzuerkennen. Zu der Vernehmung eines Sachverständigen über diese angebliche Erfahrungstatsache war das Berufungsgericht nicht verpflichtet.

c) Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Zweitbeklagte hätte bei genügender Aufmerksamkeit die rechts neben dem Schleppzug befindlichen Personen erkennen können, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da diese Personen sich nur noch mit Mühe vor dem herannahenden Fahrzeug des Zweitbeklagten in Sicherheit bringen konnten, müssen sie kurz vor der Durchfahrt des Wagens der Beklagten sich noch in dem Zwischenraum zwischen Heck und Schleppzug befunden haben. Die Möglichkeit, dass sie bereits zu einer Zeit über die Hecke gesprungen sind, als der Wagen der Beklagten noch weit entfernt war, scheidet angesichts der Feststellungen des Berufungsgerichts zweifelsfrei aus.

d) Mit der Möglichkeit, dass sich vor und rechts neben einem abgestellten Schleppzug Personen befinden, muss der Fahrer eines herankommenden Fahrzeugs rechnen. Da der Zweitbeklagte, wenn er seine Geschwindigkeit entsprechend seiner Verpflichtung wesentlich herabgesetzt hätte, erkannt hätte, dass vor ihm ein Schleppzug stand, fällt es ihm auch zur Last, dass er mit Personen in der Höhe des Schleppzugs nicht gerechnet hat.

7. Das Berufungsgericht, das die Fahrweise des Zweitbeklagten auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen mit Recht als leichtsinnig und verantwortungslos bezeichnet hat, hat eine Erklärung für diese Fahrweise des Zweitbeklagten darin erblickt, dass er unter Alkoholeinfluss gestanden habe. Wie er selbst angegeben habe, habe er vor der Rückfahrt drei Viertel Wein getrunken gehabt. Im Zeitpunkt des Unfalls habe sein Blutalkoholgehalt zumindest 1 ‰ betragen. Bei einem solchen Alkoholwert sei nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit anzunehmen, wie der Unfallhergang

beweise, so dass der Alkoholgenuss des Zweitbeklagten mit als eine von ihm verschuldete Ursache des Unfalls anzusehen sei,

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision ebenfalls angegriffen. Sie ist der Ansicht, ein Erfahrungssatz, dass bei einem Blutalkoholgehalt von 1 ‰ eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit anzunehmen sei, bestehe nicht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei hier tatsächlich die Fahrtüchtigkeit des Zweitbeklagten durch den Alkoholgenuss nicht beeinflusst gewesen.

Auch diese Rüge der Revision kann keinen Erfolg haben. Zwar ist in dem von der Revision erwähnten Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (DAR 1953, 20 Nr 13) ausgeführt, dass allgemein und mit Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 1,5 ‰ nicht angenommen werden könne. Demgegenüber hat aber in einer späteren Entscheidung (BGHSt 5, 168 [170] = DAR 1954, 46 Nr 30) derselbe Strafsenat des Bundesgerichtshofs ausgesprochen, bei einem Blutalkoholgehalt von 1 ‰ pflege die Leistung des Kraftfahrers bereits so beeinträchtigt zu sein, dass die meisten Menschen fahruntüchtig seien. Nur aus Sicherheitsgründen werde der Beginn der absoluten Fahruntüchtigkeit erst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ angesetzt. Es bedarf hier jedoch keiner Erörterung dieser Frage, denn das Berufungsgericht hat nicht nur der Tatsache, dass zur Zeit des Unfalls der Blutalkoholgehalt des Zweitbeklagten 1 ‰ betrug, Bedeutung beigemessen und hieraus auf eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit geschlossen, sondern es hat in erster Linie die Fahrweise des Beklagten in Betracht gezogen und auf den Unfallhergang verwiesen. Wenn es auf Grund des ganzen Herganges

Unfalls und des zugestandenen Alkoholgenusses des Zweitbeklagten, der zu einem Blutalkoholgehalt von 1 ‰ zur Zeit des Unfallherganges geführt hatte, zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Alkoholgenuss die Fahrtüchtigkeit des Zweitbeklagten beeinträchtigt habe, und hierin eine Mitursache des Unfalls erblickt, die dem Zweitbeklagten zur Last zu legen ist, so lässt dies keinen Rechtsfehler erkennen.

8. In den ~~Entscheidungsgründen~~ des angefochtenen Urteils sind die dem Getöteten zur Last fallenden Verstösse gegen §§ 1, 15 und 25 StVO als leichter zu bewertende Ordnungswidrigkeiten bezeichnet worden. Die Revision hält diese Bewertung des Verhaltens des Verunglückten für unzutreffend. Das Berufungsgericht habe vor allem berücksichtigen müssen, dass der Verunglückte Fahrlehrer gewesen sei und als solcher die mit seinem Verhalten verbundenen Gefahren als besonders schwerwiegend habe erkennen können.

Diese Rüge lässt ausser acht, dass das Berufungsgericht mit der von der Revision beanstandeten Wendung ersichtlich nur das eigene Verschulden des Getöteten mit dem Verschulden des Zweitbeklagten hat in ein Verhältnis setzen wollen. So verstanden ist die wiedergegebene Bemerkung nicht zu beanstanden. Tatsächlich handelt es sich bei den dem Getöteten zur Last fallenden Verstössen gegen die Strassenverkehrsordnung um die Verletzung von Vorschriften, die der Sicherheit des Verkehrs dienen, so dass ihre Bezeichnung als Ordnungswidrigkeiten nicht einmal unrichtig ist, zumal da ihre Verletzung lediglich mit Übertretungsstrafe bedroht ist. Nur infolge des leichtfertigen Verhaltens des Zweitbeklagten konnten die dem Getöteten zur Last fallenden Verstösse sich derartig verhängnisvoll auswirken. Es liegt auch kein Widerspruch darin, dass das Berufungsgericht an anderer Stelle der Ent-

scheidungsgründe darauf hingewiesen hat, die durch das verkehrswidrige Verhalten des Getöteten geschaffene Gefahrenlage habe zu dem Unfall nicht unwesentlich beigetragen, dem auch als blosse Ordnungswidrigkeiten zu bezeichnende Verstösse gegen die Strassenverkehrsordnung können wesentliche Bedeutung für die Entstehung eines Unfalls haben und haben sie hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gehabt. Dass der Verunglückte Fahrlehrer gewesen ist, hat das Berufungsgericht bei der vorgenommenen Beurteilung der Einkommensverhältnisse des Getöteten ausdrücklich erwähnt. Für den Umfang des Verschuldens des Getöteten ist dieser Umstand im übrigen ohne Bedeutung. Fahrlässigkeit ist die Ausserachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB). Die Tatsache, dass ein an einem Unfall beteiligter Kraftfahrer Fahrlehrer ist, kann im bürgerlichen Recht - anders als im Strafrecht - bei der Prüfung seines Verschuldens nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden. Entscheidend ist vielmehr allein, in welchem Umfang er die einem ordentlichen Kraftfahrer obliegende Sorgfalt ausser acht gelassen hat.

9. Die von der Revision aufgegriffene Behauptung der Beklagten, der Getötete sei in die Fahrbahn des Wagens der Beklagten geradezu hineingelaufen, hat das Landgericht nicht als bewiesen angesehen. Im zweiten Rechtszuge sind die Beklagten auf diese Behauptung nicht mehr ausdrücklich zurückgekommen. Das Berufungsgericht, das ohne weitere Beweisaufnahme über den Unfallhergang den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts gefolgt ist; wenn es aus ihnen auch teilweise andere Schlüsse gezogen hat, brauchte daher zu dieser nur im ersten Rechtszuge vorgebrachten Behauptung der Beklagten nicht selbst noch ausdrücklich Stellung zu nehmen. Aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts ergibt sich, dass das Berufungsgericht auch in diesem Punkt zu keinem

anderen Feststellungen gelangt ist als das Landgericht. Die Revision geht daher von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus, wenn sie unterstellt, der Getötete sei dem Zweitbeklagten vor den Wagen gelaufen. Schon aus diesem Grunde ist der entsprechenden Rüge daher der Erfolg zu versagen.

10. Somit gehen sämtliche Rügen der Revision gegen die Grundlagen der von dem Berufungsgericht vorgenommenen Abwägung fehl. Rechtsfehler sind insoweit nicht hervorgetreten. Die Abwägung selbst liegt im Ermessen des Berufungsgerichts, an das der erkennende Senat gebunden ist.

11. Auch mit ihren Rügen gegen die Höhe der der Klägerin zugesprochenen Rentenbeträge kann die Revision keinen Erfolg haben:

a) Die Klägerin hat im zweiten Rechtszuge unter Überreichung eines ärztlichen Zeugnisses ausdrücklich vorgetragen, dass ihre Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit für die Dauer erheblich herabgesetzt sei. Diese Behauptung ist von den Beklagten nicht bestritten worden. Sie gilt daher als zugestanden. Unter diesen Umständen bestand für das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision keine Veranlassung zur Prüfung, ob die Klägerin durch eigene Arbeit zur Minderung des Schadens verpflichtet gewesen ist. Dies gilt umsomehr, als die Beklagten im Berufungsrechtszuge entsprechende Behauptungen gar nicht aufgestellt haben.

b) Die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Buchführung eines derartigen gewerblichen Betriebs, wie er hier in Frage steht, in den Jahren 1945 bis 1948 kein auch nur annähernd getreues Spiegelbild der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben habe, widerspricht entgegen der Ansicht der Revision

nicht der Lebenserfahrung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieben wurden in jener Zeit vielfach Kompensationsgeschäfte durchgeführt, die in den Büchern naturgemäss nicht in Erscheinung treten konnten. Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben, dass sich gerade in diesem Geschäftszweige die Verhältnisse infolge der ausserordentlichen Steigerung des Kraftfahrzeugverkehrs durchgreifend geändert haben, so dass auch aus diesem Grunde das Berufungsgericht den buchmässigen Erträgen aus der Zeit vor der Währungsreform keine wesentliche Bedeutung beizumessen brauchte.

c) Zwar ist der Revision zuzugeben, dass das Berufungsgericht bei der Schätzung des Reineinkommens, das der Verunglückte hätte erzielen können, wenn er am Leben geblieben wäre, auch die Kirchensteuer von dem zugrundezulegenden entgangenen Bruttoeinkommen abzuziehen hat (BGH VersR 1954, 277). Entgegen der Ansicht der Revision ist den Ausführungen des angefochtenen Urteils jedoch nicht zu entnehmen, dass das Berufungsgericht in dieser Hinsicht einem Rechtsfehler unterliegt. Wenn das Berufungsgericht ausdrücklich auch nur auf die Einkommensteuer und das Notopfer Berlin hingewiesen hat, so wird doch aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe erkennbar, dass es diese Aufzählung nur beispielhaft meint, denn das Berufungsgericht betont im selben Abschnitt des Urteils, dass dem Verunglückten nach Abzug aller Steuern ein monatliches Reineinkommen von 1 666 DM verblieben wäre. Diese Wendung ergiebt mit Deutlichkeit, dass das Berufungsgericht tatsächlich alle Steuern, also auch die von dem Verunglückten zu entrichtende Kirchensteuer, in Abzug gebracht hat.

d) Die Annahme der Revision, dass Werbungskosten bereits in dem Gutachten des Obermeisters D. [REDACTED] berücksichtigt

worden seien, ist unzutreffend. Aus dem in dem Tatbestand des Berufungsurteils mitgeteilten Gutachten des Sachverständigen D. [REDACTED] ergibt sich, dass dieser das Bruttoeinkommen des Verunglückten im Jahre 1952 auf 25 850 DM geschätzt hat. Die in dem Berufungsurteil erwähnten steuerlich absetzbaren Werbungskosten sind bei dieser Schätzung des Sachverständigen ausser Betracht geblieben. Das gilt auch von dem Betrag, den das Berufungsgericht für Investitionen eingesetzt hat.

e) Bei der Schätzung des Investitionsbedarfs hat sich das Berufungsgericht im Rahmen der ihm nach § 287 ZPO gegebenen Befugnisse gehalten. Die Revision lässt ausser acht, dass dem Berufungsgericht durch diese Vorschrift eine freiere Stellung bei der Schadensschätzung eingeräumt ist, deren sich das Berufungsgericht ersichtlich bewusst gewesen ist.

f) Die Annahme des Berufungsgerichts, dass der Verunglückte das 70. Lebensjahr erreicht hätte und bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet und in der Lage gewesen wäre, der Klägerin Unterhalt zu gewähren, wenn auch von der Erreichung seines 60. Lebensjahres an nur in gemindertem Umfange, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist für den erkennenden Senat bindend. Dass der Verdienst aus der Fahrschule bereits von dem Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres an nachgelassen haben würde, hat das Berufungsgericht ausdrücklich zu Ungunsten der Klägerin berücksichtigt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hätte der Verunglückte die Fahrschule auch noch über das 70. Lebensjahr hinaus betreiben können. Wenn das Berufungsgericht dem Sachverständigen insoweit gefolgt ist, als es Einnahmen aus dem Fahrschulbetrieb bis zur Erreichung des 70. Lebensjahres des Verunglückten eingesetzt hat, so liegt darin kein Rechtsfehler.

Das Berufungsurteil lässt somit keine Rechtsverstöße erkennen, die der Revision zum Erfolge verhelfen könnten. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauf